

An die hochwürdigen f.e. Pfarrämter der
Erzdiözese Salzburg.

I.

Auflösung und Liquidierung von Vereinen.

Im Ver.O.Bl. V, S.54 wurde die Liste der aufzulösenden Vereine veröffentlicht (Liste 2); aus Liste 3 l.c. werden aufgelöst: alle in Liste 2 etwa nicht genannten männlichen und weiblichen Jugendvereine, soweit sie nicht rein religiöser Natur sind; alle rein religiösen männlichen und weiblichen Jugendvereine können daher auch weiterhin bestehen bleiben, auch wenn sie in Liste 1 nicht genannt sind.

Bezüglich der Durchführung der aufzulösenden Vereine sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Kassabücher sind rechnungsmässig abzuschliessen und ist über die Gebarung eine Bilanz aufzustellen.
2. Die Selbstauflösung des Vereines ist zu beschliessen; die Liquidierung erfolgt unter Aufsicht des Ordinariates.
3. Über Weisung der Geheimen Staatspolizei Wien ist das Vermögen der sich selbst auflösenden Vereine freizugeben; sollen irgendwo lokale Schwierigkeiten bestehen, so soll anher die Meldung erstattet werden.
4. Über das Vereinsvermögen ist in einer letzten Generalversammlung oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer Ausschusssitzung gemäss den Statuten zu beschliessen; sollten die Statuten diesbezüglich nichts vorsehen, so ist darüber ein den Zielen eines katholischen Vereines entsprechender Beschluss zu fassen, wobei insbesondere der kommende Ausbau des pfarrrlichen Lebens, der Standesbündnisse und der weiterhin erlaubten rein religiösen, religiös-kulturellen Vereine berücksichtigt werden soll.
5. Bei jenen Vereinsvermögen, die lt. Statuten oder Vereinsbeschluss der geistl. Stelle (Diözese, Erzbischof) zur weiteren Verwendung zufallen, ist zu unterscheiden wie folgt:
 - a) Bargelder, Konten, Obligationen etc. sind anher zu überweisen; durch kirchlich-behördliche Verfügungen werden dabei lo-

kale Verhältnisse und Bedürfnisse weitestgehende Berücksichtigung finden und können zu diesem Zwecke begründete Ansuchen eingereicht werden.

b) Bei Immobilien (Häuser, Heime, Grund und Boden) sowie bei Einrichtungsgegenständen (dazu gehören auch Bühnenmaterial, Projektions-, Bildbandapparate etc.) soll wie oben in P.4 der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das religiöse Leben der Pfarrei, der Standesbündnisse und der auch weiterhin erlaubten Organisationen rein religiöser Natur solche Heime und Häuser und Mittel notwendig brauchen wird.

6.) Geweihte Fahnen sind in jedem Falle an die zuständige Pfarr-oder Filialkirche (bezw. Diözesanmuseum) abzugeben; über nicht geweihte Fahnen ist in obenbezeichneter Weise zu verfügen; Volks- und Vereinsbüchereien sind in Pfarrbüchereien umzuwandeln.

7.) Soweit rechtliche Ansprüche an einen Verein aus dem Vereinsvermögen erfüllt werden können, soll dies geschehen; kann diesen Verbindlichkeiten nicht oder nur teilweise nachgekommen werden, so sind die Forderungen im Protokoll genau anzugeben; bis zur vollen Deckung aller rechtlichen Forderungen haben die Inhaber auf welche das Vermögen oder Vermögensteile infolge der Auflösung und Liquidierung übergehen, nur ein bedingtes Besitzrecht auf das ihnen einzuantwortende Vermögen. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Schuldner und Gläubiger ausfindig zu machen.

8.) Conten sind, soweit sie nicht zur Deckung von Rechnungen etc. benötigt werden, zu schliessen; über das Restguthaben ist statuten- oder beschlussmässig zu verfügen.

9.) Über die Punkte 1-2 sowie 4-8 ist für jeden Verein gesondert (also nicht 2 oder mehrere Liquidierungen auf einem Blatte) und in zweifacher Ausfertigung Protokoll zu führen und eine Abschrift davon bis längstens 31.Mai 1938 h.a. vorzulegen.

10.) Die Vereinskassiere sind und bleiben für die rechtmässige Durchführung der kirchl. und staatl. Behörde gegenüber verantwortlich.

11.) Terminversäumnis (31. Mai 1938) bringt die Gefahr des Verlustes der statutenmässigen bzw. beschlussmässigen Verwendung des Vermögens mit sich; dabei wird bemerkt, dass dieser Termin nur für die Beschlussfassung und für die amtliche Meldung der pfarramtlich beglaubigten Protokollabschriften, nicht aber für die Durchführung selbst gesetzt ist.

12.) Bereits durchgeführte Vereinsliquidationen sind bis zum oben festgesetzten Termin ebenfalls h.a. vorzulegen.

13.) Mit dem Beschluss der Selbstauflösung und nach Durchführung der Vereinsliquidation stellt der Verein jede weitere Betätigung ein.

14.) Den Bescheid an die politische Behörde über die erfolgte Auflösung erstattet das Ordinariat.

15.) Pfarrvorstände, in deren Gebiet sich keiner der aufzulösenden Vereine (Liste 2 bzw. teilweise Liste 3) befindet, haben ebenfalls bis 31. Mai eine Fehlanzeige zu erstatten.

Keine Meldung braucht über den Christl. deutschen Turnverein, über den Kathol. Landeslehrerverein, über den Hausgehilfinnenverein und über den Verein kaufmännischer Angestellter (Jung Hansa) und über die Meistervereine erstattet zu werden.

16.) Bis zum gleichen Termin ist auch eine vollständige Liste aller im Pfarr- bzw. Expositurbezirke noch bestehenden, rein religiösen, religiös-caritativen und religiös-kulturellen Vereine und Einrichtungen einzusenden

F. e. Ordinariat.

+ Johannes Filzer, m. p.,
Generalvikar.

Josef Niedermoser, m. p.
Kenzler.

N.B. Die einzelnen Vereine der Liste I sowie die sich selbst auflösenden Vereinigungen haben auf Grund der von der Geheimen Staatspolizei getroffenen Verfügung ein Recht, ihr etwa beschlagnahmtes Vermögen (Geld, Einrichtung, Immobilien) zur freien Verfügung zurückzuverlangen.

Zur Orientierung.

Aus der Vereinbarung des Ordinariates mit dem Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 9. Mai 1938 wird noch folgendes bekanntgegeben:

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Liquidierung der Vereine durch diese selbst unter Aufsicht des Ordinariates durchgeführt wird. Die Pfarrheime werden grundsätzlich freigegeben; soweit sie von der H.J. besetzt sind, wird das Entsprechende von der Reichsjugendführung aus veranlasst. Obergebietsführung der H.J.:
Wien I., Am Hof Nr. 6.

2. Von der Reichsjugendführung wird den ehemaligen Mitgliedern der nunmehr aufgelösten katholischen Jugendverbände aus der Tatsache ihrer Mitgliedschaft zu diesen Verbänden allein in keiner Weise ein Nachteil zugefügt werden.

3. Entsprechend den allgemeinen Richtlinien der nat. soz. Partei und der H.J. wird die religiöse Freiheit jedes einzelnen Jugendlichen in keiner Weise angetastet werden; es wird dabei auf den in den Dienstplänen der H.J. über Gottesdienst an Sonntagen veröffentlichten Befehl hingewiesen.

4. Für die Angehörigen der H.J. besteht entsprechend den Dienstplänen die Möglichkeit, an den dienstfreien Tagen der Woche und an dienstfreien Sonntagen an den rein religiösen Übungen und Veranstaltungen, auch in den Pfarrheimen, teilzunehmen.

5. Auf den Vortrag der Vertreter des Ordinariates wurde erklärt, dass keinerlei Bedenken bestünden, wenn ein vom Ordinariat eingesetzter Geistlicher Verbindung mit dem örtlichen Führer der H.J. in Salzburg aufnehme, um etwaige Schwierigkeiten oder sonstige Fragen gemeinsam zu besprechen und zu lösen. Hiefür wurde P. Anton Pinsker, S.J. St. Elisabeth, Salzburg, Pläinstrasse bestellt.